

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

als Förderungsgeber und

dem Verein „Junge Landwirtschaft Österreich“

(ZVR-Zahl 359301500)

als Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin.

§ 1

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom 30. Dezember 2024 erklärt sich der Förderungsgeber bereit, eine Förderung nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen mit 22. August 2014 erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, idgF, und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderung der „Informations- und Kommunikationsarbeit im Jahr 2025“ laut Ansuchen, das – sofern es den Bestimmungen dieses Vertrages nicht widerspricht – einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

- (1) Sonstige Geldzuwendung/Zuschuss in der Höhe von maximal **100.000 Euro** (abzüglich des Restbetrags aus dem Jahr 2024 von 7.625,38 Euro).
- (2) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 13).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung

- (1) Die Laufzeit der Förderung beginnt mit 1. Jänner 2025 und endet mit 31. Dezember 2025.
- (2) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

§ 5

Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab 1. Jänner 2025 entstanden sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der

Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Kosten für Werbematerialien (Roll-ups, Transparente, Kugelschreiber, Blöcke, T-Shirts, etc.) werden nicht anerkannt.

- (3) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, idgF, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- (4) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, idgF, für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6

Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

§ 7

Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,

3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen.
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,

10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF, zu beachten [Anmerkung: gilt nur für Unternehmer] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, idgF, zu berücksichtigen.
- (2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 8

Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber berechtigt ist,
- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, durchzuführen.

- (2) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des BHG 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber verpflichtet werden kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insb. Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.
- (4) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Förderungswerber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Abl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, erfolgt. Legt die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

§ 9

Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

Darüber hinaus hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf Aufforderung der mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bis **31. März 2026** zu berichten.

Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

- (2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

- (3) Für Rechnungen/Belege ist folgendes zu beachten: z.B. Originalbelege, elektronische Rechnungen nach E-Rechnung-UstV BGBl. II Nr. 516/2012, idgF, elektronisch archivierte Rechnungen/Belege, Zuordnung zum Projekt auf Rechnung/Beleg, Belege lauten auf Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer.

- (4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- (5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (6) Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

§ 11

Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto



lautend auf Junge Landwirtschaft Österreich

- (2) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

- (3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 13 Abs. 3.

§ 12

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 13 vor.

§ 13

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von dieser/m beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 7 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, idGF, vorliegt.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- (4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 14

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 15

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- (3) Wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht bis zum **1. Dezember 2025** schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

Förderungsgeber/in:

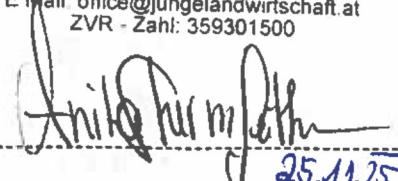
Für den Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz
Regionen und Wasserwirtschaft


GS Dr. Johannes Abernig

20. NOV. 2025

Förderungsnehmer/in:

Junge Landwirtschaft Österreich
Am Europaplatz 2, 1120 Wien
Tel.: +43 1 71 72 8 - 217
E Mail: office@jungelandwirtschaft.at
ZVR - Zahl: 359301500


25.11.25

